

Amtliche Bekanntmachungen

**DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER ALBERT-
LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU**

20.11.2018

Bekanntmachung einer neuen Verordnung

Hier:

**Vergabeordnung der studentischen Notlagenfinanzierung
der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-
Universität Freiburg**

Beschlossen durch den Studierendenrat am 20.11.2018.

Inkrafttreten ebendann gemäß § 9 der o.g. Verordnung.

Vergabeordnung der studentischen Notlagenfinanzierung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Diese Ordnung regelt die Vergabe der studentischen Notlagenfinanzierung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Auf Grundlage von §10 Abs. 3 Organisationsatzung hat sie der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Freiburg (Studierendenrat) am 20.11.2018 die nachstehende Vergabeordnung beschlossen.

In dieser Ordnung wird grundsätzlich das Gendersternchen (*) verwendet. Dieses soll die Vielfalt der Ausprägungen besonders menschlicher Sexualität und Geschlechterrollen in all ihren Dimensionen versinnbildlichen und stellt eine deutliche Positionierung gegen die Reproduktion patriarchaler Strukturen vor allem über eine sprachliche Indifferenz im Zuge einer rhetorischen Modernisierung der Geschlechterverhältnisse dar.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2 Finanzierung.....	2
§ 3 Vergabezeitraum.....	2
§ 4 Antragsverfahren und Vergabeverfahren.....	3
§ 5 Bescheid und Widerspruchsverfahren.....	3
§ 6 Antrag.....	4
§ 7 Bewilligung und Ablehnung eines Antrags und Bemessung der Vergabehöhe und Vergabedauer.....	4
§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen, Information und Datenschutz.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vergibt eine Notlagenfinanzierung an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für die antragsstellende Person keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung finanzieller Leistungen besteht nicht.
- (3) Die Notlagenfinanzierung gewährt finanzielle Unterstützungen nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

§ 2 Finanzierung

- (1) Der durch Mittel der Verfassten Studierendenschaft gestellte Anteil am Vergabebudget eines Jahres wird vom Studierendenrat mit dem Beschluss des Haushaltes bestimmt.
- (2) Zusätzlich zu Mitteln der Verfassten Studierendenschaft können Drittmittel für die Vergabe von Notlagenfinanzierungen verwendet werden. Der Studierendenrat entscheidet über die Zulassung der Verwendung von Drittmitteln, bevor diese in das Vergabebudget aufgenommen werden.
- (3) Die Vergabekommission ist gegenüber dem Studierendenrat und Drittmittelgeber*innen gemäß den Regelungen in § 8 rechenschaftspflichtig.

§ 3 Vergabezeitraum

- (1) Die Vergabekommission entscheidet über die Vergabe der durch den Studierendenrat oder Drittmittelgeber*innen gewährten Mittel und kommt den in §§ 3 – 8 genannten Pflichten nach.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus bis zu fünf durch den Studierendenrat gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft und zuzüglich aus Mitgliedern, die gemäß § 3 Abs. 3 Mitglieder der Vergabekommission sind, und die durch den Studierendenrat nicht gesondert gewählt werden. Die Mitglieder müssen mehrheitlich der Studierendenschaft angehören. Die Amtszeit aller Mitglieder endet mit dem akademischen Jahr der Wahl.
- (3) Aufgrund des Amtes ist in der Regel der*die Sozialreferent*in des AStAs Mitglied der Vergabekommission oder aber ein anderes durch den AStA bestimmtes Mitglied. Drittmittelgeber*innen sind berechtigt, jeweils ein 50% der stimmberechtigtes Kommissionsmitglied zu wählen.
- (4) Gewählte Mitglieder der Vergabekommission sind stimmberechtigt.
- (5) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit mindestens Kommissionsmitglieder während einer Sitzung der Vergabekommission berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen der Vergabekommission, sofern nicht anders geregelt, erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Vergabekommission hat eine öffentliche Ansprechbarkeit zu wahren.
- (7) Die Vergabekommission wählt eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen leitet, Bescheide ausstellt und für die Anweisung des Auszahlungsprozesses von Notlagenfinanzierungen verantwortlich ist. Kann die*der Vorsitzende ihre*seine Verpflichtungen nicht wahrnehmen, werden diese durch ein sie*ihn vertretendes Mitglied der Vergabekommission erfüllt.

(8) Werden bei Anträgen die Zuständigkeiten der autonomen Referate tangiert, so soll das entsprechende Referat auf Wunsch der Vergabekommission zum Verfahren hinzugezogen werden. Das entsprechende Referat nimmt dann mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(9) Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt der Vergabekommission mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer von der Beratung ausgeschlossen wird, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu denjenigen Teilen des Protokolls, die den Sachverhalt betreffen.

§ 4 Antragsverfahren und Vergabeverfahren

(1) Voraussetzung für die Beantragung von Leistungen ist die Immatrikulation an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg des*der Antragssteller*in bei Antragsstellung. Für einen bewilligenden Entscheid durch die Vergabekommission müssen alle in § 6 Abs. 1 genannten obligatorischen Teile des Antrags eingereicht sein.

(2) Die Beantragung einer Notlagenfinanzierung erfolgt durch Einreichung eines vollständigen schriftlichen Antrags bei der Vergabekommission.

(3) Die Vergabekommission soll binnen sieben Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags tagen und eine Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung des Antrags treffen. Die Entscheidung hat mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

(4) Die Sitzungen der Vergabekommission sind zu protokollieren. Das Protokoll unterliegt den Regelungen in § 8.

(5) Anträge können vor einem bewilligenden Entscheid durch die Vergabekommission von dem*der Antragssteller*in zurückgezogen werden. Eine erneute Antragsstellung nach dem Rückzug eines Antrags oder nach einem ablehnenden Entscheid sind möglich. Zur nichtredaktionellen Änderung eines eingereichten Antrages ist der Rückzug des Antrages und eine erneute Antragsstellung nötig. Nach einem bewilligenden Entscheid, dem nicht gemäß § 5 widersprochen wurde, ist ein erneuter Antrag nach 12 Monaten nach Erhalt der letzten Zahlungen möglich.

(6) Bei nachweisbaren Betrugsversuchen hat die Vergabekommission die betreffende Person auf eine interne Ausschlussliste zu setzen. Personen, die sich auf dieser Liste befinden, verlieren ihre Berechtigung der Beantragung von Notlagenfinanzierungen auf Dauer.

§ 5 Bescheid und Widerspruchsverfahren

(1) Der antragsstellenden Person ist nach der Entscheidung durch die Vergabekommission ein schriftlicher Bescheid auszustellen, aus dem die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags, die Höhe der Notlagenfinanzierung, die Entscheidungsfaktoren sowie die diesen zugrundeliegenden Rechtsnormen zu entnehmen sind. Die antragsstellende Person wird im Bescheid über die Möglichkeit des Widerspruchs und das Widerspruchsverfahren informiert.

(2) Die Einlegung des Widerspruchs hat bei einem Mitglied der Vergabekommission binnen sieben Tagen nach Zugang des Bescheids zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Poststempel oder das Datum des E-Mail-Versands und diesem nachrangig das Datum auf dem Bescheid. Der Widerspruch muss den Namen und die Unterschrift der*des Widerspruchführenden, das Unterschriftsdatum und eine Begründung enthalten.

(3) Widersprüche gegen einen bewilligenden Entscheid sind als Rückzug des Antrags zu behandeln und fallen unter die Regelungen in § 4 Abs. 5. Nach einem Widerspruch gegen einen ablehnenden Entscheid hat die Vergabekommission zu entscheiden, ob der Widerspruch anerkannt wird. Der Anerkennung eines Widerspruches gegen einen ablehnenden Entscheid folgt die Wiedereröffnung des Vergabeverfahrens, das wie ein reguläres Vergabeverfahren geführt wird, wobei die Vergabekommission binnen sieben Tagen nach Anerkennung des Widerspruches tagen und eine Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung des Antrages treffen soll.

(4) Wird innerhalb der Frist von sieben Tagen nach Zugang des Bescheids über einen bewilligenden Entscheid kein Widerspruch eingelegt, ist mit dem Auszahlungsprozess zu beginnen.

§ 6 Antrag

- (1) Ein Antrag umfasst mindestens die folgenden obligatorischen Teile:
- a) eine Schilderung des Sachverhalts und dessen Auswirkungen auf das Studium, und eine Begründung, inwiefern der Sachverhalt der allgemeinen Bestimmung in § 1 Abs. 1 entspricht,
 - b) die Adresse, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung der antragsstellenden Person zum Zweck der Ausstellung des Bescheids und der Auszahlung nach einem unwidersprochenen bewilligenden Entscheid,
 - c) eine Immatrikulations- oder Studienbescheinigung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - d) schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben, die folgende Nachweise umfassen können:
 - i. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten,
 - ii. Mietvertrag oder Mietbescheinigung, aus der die Höhe der Mietausgaben ersichtlich wird,
 - iii. Belege über die Höhe der Heizkosten und sonstiger Nebenkosten,
 - iv. Belege über die Höhe der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge, wobei eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen als Beleg gewertet werden können,
 - v. Nachweise über eventuelle Stipendien, Förderungen oder Ähnliches;
 - e) eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
 - f) eine ausdrückliche Erklärung, dass die im Antrag angegebenen Daten gemäß dieser Vergabeordnung verwendet werden dürfen,
 - g) eine ausdrückliche Erklärung, dass die antragsstellende Person auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann.

§ 7 Bewilligung und Ablehnung eines Antrags und Bemessung der Vergabehöhe und Vergabedauer

(1) Die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags wird auf Grundlage der Angemessenheit in Bezug auf § 1 Abs. 1 entschieden. Ein Antrag kann auf Grundlage seiner Unglaubwürdigkeit oder Unschlüssigkeit abgelehnt werden.

(2) Die maximale Vergabehöhe beträgt 650€ pro Monat. Die maximale Vergabedauer beträgt drei Monate.

(3) Die Bestimmung der Vergabehöhe und Vergabedauer erfolgt aufgrund der Bestimmung der Angemessenheit auf Grundlage des Antrags. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer bestimmten Vergabehöhe oder bestimmten Vergabedauer besteht nicht.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen, Information und Datenschutz

- (1) Die Akten über die Vergabe von Notlagenfinanzierungen sind von der Vergabekommission gesondert zu sammeln und für mindestens 10 Jahre geschützt zu archivieren.
- (2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat und Drittmittelgeber*innen gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenfinanzierungen.
- (3) Die Weitergabe oder Veröffentlichung personenbezogener Daten oder Daten, die einen eindeutigen Rückschluss auf solche zulassen, ist nicht zulässig. Die Mitglieder der Vergabekommission sind in Bezug auf personenbezogene Daten oder Daten, die einen eindeutigen Rückschluss auf solche zulassen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Studierendenrat in Kraft.

Freiburg i. Br., 20.11.2018

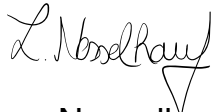
Die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Guido Seidl



Katja Brögeler



Lea Nesselhauf



Deborah Benthin



Felix Frank